

Masifunde Kinderschutzrichtlinie für die schulische als auch außerschulische Bildungsarbeit im Globalen Lernen

Vorstandsbeschluss von Masifunde Bildungsförderung e.V.

Ordnungsgemäß verabschiedet am 17. Oktober 2023

1. Präambel

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie dient dazu, sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die an schulischen und außerschulischen Bildungsaktivitäten im Bereich des Globalen Lernens sowie sämtlichen weiteren Veranstaltungen von Masifunde Bildungsförderung e.V. teilnehmen, vor jeglicher Form von Gefährdung, Missbrauch oder Vernachlässigung geschützt werden. Diese Richtlinie unterstreicht unser Engagement für die Sicherheit und das Wohlergehen aller junger Menschen, mit denen wir arbeiten. Masifunde möchte damit institutionelle Risikofaktoren benennen, mindern und gleichzeitig die mögliche Tabuisierung der Gespräche über (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen überwinden. Die Achtsamkeit zu erhöhen und Verantwortung für den Kinderschutz zu übernehmen, ist Absicht dieser Kinderschutzrichtlinie. Außerdem hat das nachstehende Dokument zum Ziel, einen Überblick präventiver Maßnahmen innerhalb von Masifunde zum Kinderschutz zu schaffen.

2. Definitionen

- Kind: Jede Person unter 18 Jahren, wie in der UN-Kinderrechtskonvention definiert.
- Schulische Bildungsarbeit: AGs, Workshops, Projekttag und sämtliche Veranstaltungen, die im Rahmen von Schule oder am Standort Schule (z.B. im Nachmittagsbereich) von Masifunde Bildungsförderung e.V. durchgeführt werden.
- Außerschulische Bildungsaktivitäten: Alle Programme, Workshops, Veranstaltungen und Projekte, die von Masifunde Bildungsförderung e.V. außerhalb des regulären Schulunterrichts angeboten werden.
- Globales Lernen: Bildungsansätze und -programme, die die Sensibilisierung für globale Themen und Zusammenhänge, u.a. Dekolonialisierung, Menschenrechte, Umwelt, Digitalisierung, Gender und Nachhaltigkeit fördern.
- Kindeswohlgefährdung beschreibt "eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (körperlich, geistig oder seelisch) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (BGH FamRZ. 1956, S. 350 & § 1666 BGB).

3. Wann liegt in der Praxis eine Kindeswohlgefährdung vor?

Wenn gleichzeitig:

- ❖ Gefahr für das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes besteht,
- ❖ die gegenwärtige oder zukünftige Situation erheblich ist,
- ❖ die Schädigung sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.
- ❖ die Eltern (Personensorgeberechtigten) nicht gewillt oder in der Lage sind diese abzuwenden.

4. Verhaltenskodex und Umgang mit Kindern

- Alle Mitarbeiter:innen, ehrenamtlich Aktive, Honorarkräfte, Freiwillige und Partner:innen von Masifunde, die mit Kindern arbeiten, verpflichten sich zur Einhaltung angemessener Verhaltensregeln. Dies umfasst den respektvollen und geduldigen Umgang mit Kindern, die Wertschätzung aller Meinungen ohne Herabsetzung oder Demütigung.
- Jegliche Form von Missbrauch (Macht- sowie sexuell/körperlich), Diskriminierung, Gewalt, oder Belästigung sind strengstens untersagt und kein angemessenes Verhalten.
- Es sollten klare Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern gezogen werden; unangemessene Berührungen oder Gespräche sind zu vermeiden.
- Es ist wichtig, die Privatsphäre der Kinder zu respektieren, in Gruppensituationen genauso wie bei persönlichen Gesprächen. Erwachsene sollten stets als Vorbilder agieren, indem sie ein gerechtes und professionelles Verhalten vorleben und somit nicht nur das Wohl der Kinder sicherstellen, sondern auch das Vertrauen zu ihnen zu stärken.
- Darüber hinaus werden sie dazu angehalten, Anzeichen von unüblichen Verhaltensweisen sowie Andeutungen von oben genannten grenzverletzenden Verhaltensweisen (siehe Anlage 1) gegenüber teilnehmenden Kindern sensibel aufzunehmen und nach Bedarf unter Hinzuziehung von Fachpersonen und/oder Vorgesetzten und/oder Vertrauenspersonen von Masifunde nachzuverfolgen (siehe auch Punkt 5.).

- Es ist allen untersagt, persönliche Beziehungen zu Kindern zu führen, die über eine professionelle Beziehung hinausgehen.

5. Auswahl und Schulung der Mitarbeiter:innen, Freiwilligen und Honorarkräfte

- Alle Personen, die mit Kindern arbeiten, werden sorgfältig und unter Einbeziehung des Vorstands ausgewählt und müssen eine umfassende Prüfung ihrer Eignung durchlaufen.
- Weiterhin wird von allen Personen, die in Masifunde Programmen mit Kindern in direktem Kontakt sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor der Durchführung von Bildungsprogrammen eingefordert sowie durch Unterschrift der Kinderschutzrichtlinie ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinie zu bestätigen.
- Alle Mitarbeiter:innen und Freiwilligen erhalten eine angemessene Einführung in die Kinderschutzrichtlinie von Masifunde und werden mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht. Damit sollen sie für die Erkennung der Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung sensibilisiert werden.
- In regelmäßigen Evaluationssitzungen mit den Durchführenden unserer Programme werden Unsicherheiten, Sorgen und mögliche Lösungsmöglichkeiten bzgl. der Gewährleistung des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung besprochen und bei Bedarf konkrete Fallbeispiele diskutiert.

6. Anzeige und Umgang mit Verdachtsfällen

- Bei jeglichen Verdachtsfällen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen von Masifunde Veranstaltungen aufkommen, werden nach einem Interventionsplan ablaufenden Handlungsschritte eingeleitet (siehe Anlage 2)
- Jede von Masifunde beauftragte Person, die Kenntnis von möglichen Fällen von Kindeswohlgefährdung hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich an die dafür verantwortliche Person bei Masifunde oder die nächste disziplinarisch vorgesetzte Person zu melden.
- Masifunde verpflichtet sich, alle gemeldeten Fälle angemessen und vertraulich zu behandeln und in angemessener Form (siehe Anlage 2) weiter zu verfolgen. Bei Unsicherheiten wird immer beratend eine insoweit erfahrene Fachkraft für

die Gefährdungsbeurteilung konsultiert.¹ Die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes sowie das Kind werden nach Möglichkeit in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- Bei Verdacht auf strafrechtliche Vergehen werden unter Einbindung einer solchen insoweit erfahrenen Fachkraft die örtliche Polizei und/oder die zuständigen Behörden informiert.
- Die Personen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen oder beobachten, verpflichten sich, die jeweilige Institution an der die Kindeswohlgefährdung beobachtet wurde, in Kenntnis zu setzen und nach Möglichkeit bei den Erziehungsberechtigten, in Absprache mit weiteren zuständigen Personen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten sowie das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

7. Kommunikation und Transparenz

- Eltern/Erziehungsberechtigte werden über die Teilnahme ihrer Kinder an den schulischen sowie außerschulischen Bildungsaktivitäten von Masifunde informiert und haben das Recht auf Einblick in die Aktivitäten.
- Die Kinderschutzrichtlinie wird öffentlich zugänglich gemacht und alle, für die es relevant ist (Mitarbeiter:innen, Honorarkräfte, Mitglieder etc.), werden über ihr Bestehen informiert.

8. Durchsetzung und Konsequenzen

- Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen, einschließlich der Beendigung der Zusammenarbeit mit Masifunde.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie wird dies den zuständigen Behörden gemeldet.

9. Überprüfung der Richtlinie

¹ Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind: Kinderschutzfachkraft, IeF, Isef, InsoFa oder Isofak.

- Die Kinderschutzrichtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Standards und Best Practices entspricht.
- Dazu formiert sich ein Team bei Masifunde, welches in regelmäßigen Abständen (mind. 1 mal pro Jahr) die Kinderschutzrichtlinie, deren Aktualität und Einhaltung evaluieren wird.
- Dieses Team übernimmt auch die Verantwortung, dass in regelmäßigen Abständen der Fragebogen zur Selbstbeurteilung im Hinblick auf die Risikoanalyse durchgeführt wird (siehe Anlage 3).

Diese Kinderschutzrichtlinie soll als Leitfaden dienen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in unseren schulischen sowie außerschulischen Bildungsaktivitäten im Bereich des Globalen Lernen zu gewährleisten. Sie ist verbindlich für alle Personen, die bei Masifunde tätig sind.

Verabschiedet durch den Vorstand von Masifunde Bildungsförderung e.V. am 17.10.2023.

Anlagen:

1. Grenzverletzende Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern
2. Interventionsplan zur Anwendung
3. Selbstbeurteilung/Risikoanalyse Fragebogen

Anlage 1: Grenzverletzende Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern

Grenzverletzungen im Umgang mit Kindern können vielfältig sein und sowohl physische, emotionale als auch sexuelle Übergriffe umfassen. Hier sind einige Beispiele für Verhaltensweisen, die wir als Grenzverletzung werten:

1. Physische Grenzverletzungen:
 - Unangemessene Berührungen, wie Streicheln, Küssen oder Umarmen gegen den Willen des Kindes.
 - Körperliche Züchtigung, wie Schlagen, Ohrfeigen oder Stoßen.
 - Das Kind festhalten oder einsperren.

2. Emotionale Grenzverletzungen:
 - Demütigen, beschämen oder das Kind lächerlich machen.
 - Schreien oder Einschüchtern.
 - Ignorieren oder das Kind isolieren.
 - Übermäßige Kritik oder unrealistische Erwartungen setzen.

3. Sexuelle Grenzverletzungen:
 - Jegliche Form von sexuellem Kontakt oder Annäherung.
 - Unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes.
 - Zeigen oder Vorlegen von pornografischem Material.
 - Beobachten des Kindes in intimen Situationen, z.B. beim Umziehen.

4. Verletzung der Privatsphäre:
 - Ohne Erlaubnis in die persönlichen Sachen des Kindes schauen.
 - Gespräche belauschen oder private Notizen lesen.
 - Fotos oder Videos ohne Zustimmung machen.

5. Überschreitung von Rollen und Zuständigkeiten:
 - Ein Kind zu persönlichen Aktivitäten einladen oder Geschenke geben, die nicht im Kontext der professionellen Beziehung stehen.
 - Persönliche Probleme oder intime Details des eigenen Lebens mit dem Kind teilen.

Es ist wichtig zu betonen, dass Kinder oft nicht in der Lage sind, Grenzverletzungen zu erkennen oder sich dagegen zu wehren. Daher liegt die Verantwortung bei den von Masifunde eingesetzten erwachsenen Honorarkräften und weiteren Personen, klare Grenzen zu setzen und diese einzuhalten. Bei Verdacht auf Grenzverletzungen sollte sofort gehandelt und der Vorfall gemeldet werden.

Anlage 2: Interventionsplan

Anlage 3: Selbstbeurteilung/Risikoanalyse Fragebogen

Instrument zur Selbstbeurteilung und Risikoanalyse im Kinderschutz bei Misshandlung

Ziele des Selbstbeurteilungsbogens:

- messen, wie weit (oder wie wenig!) Misshandlung mit ihren verschiedenen Angeboten davon entfernt ist, die Anforderungen an Kinderschutz und Safeguarding zu erfüllen
- feststellen, wo Verbesserungen im Schutz-System für vulnerable Personen bei Misshandlung notwendig sind.

Dieser Fragebogen wurde auf Basis eines Fragebogens der international tätigen „Keeping Children Safe“-Koalition zusammengestellt und dabei auf den deutschsprachigen Kontext und die Arbeit von unterschiedlichen Trägerorganisationen angepasst. Trotzdem werden nicht alle Spezifika jeder Organisation abgedeckt werden können.

Der Fragebogen soll die Mindestanforderungen zusammenfassen, deren Erreichung alle Organisationen, die sich insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen engagieren, aber auch für den Schutz von anderen vulnerablen Personen, anstreben sollten. Hierbei kann es sein, dass Ihnen manche Aspekte relevanter erscheinen als andere, je nach Kontext und Rahmenbedingungen. Es können auch weitere Aspekte hinzugefügt werden, die für Sie relevant, aber nicht im Selbstbeurteilungsbogen enthalten sind.

Es ist empfehlenswert, den Fragebogen in regelmäßigen Zeitabständen erneut auszufüllen, um so Fortschritte erkennen und verdeutlichen zu können.

Sie werden aufgefordert, über sechs verschiedene Bereiche Ihrer Organisation/Institution/Schule nachzudenken:

- 1. Schutzkonzepte im Hinblick auf Kinder und andere vulnerable Personen in der Organisation*
- 2. Konzepte und Verfahren zum Thema Safeguarding*
- 3. Personalauswahl und -entwicklung*
- 4. Verhaltensrichtlinien und Umsetzung*
- 5. Partizipation und Vernetzung*
- 6. Überwachung und Überprüfung*

Zu jedem Bereich gibt es sechs Aussagen. Lesen Sie jede einzelne und entscheiden Sie, ob diese in Bezug auf

	zutrifft	
	teilweise zutrifft	
	nicht zutrifft	

... und markieren Sie entsprechend die Antwortfelder!

1. Schutz von Kindern und anderen vulnerablen Personen in der Organisation/Institution				
1.	Masifunde positioniert sich klar zum Schutz von Kindern/Jugendlichen und anderen vulnerablen Personen und bezieht dazu öffentlich Stellung.			
2.	Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende von Masifunde vermitteln durch ihr Verhalten, dass sie sich für den Schutz und die Rechte von Kindern/Jugendlichen und anderen vulnerablen Personen, die zur Zielgruppe von Masifundes Bildungsangeboten gehören, einsetzen.			
3.	Die Kinderrechte (UN Kinderrechtskonvention), weitere UN-Konventionen (Behindertenkonvention) und die nationalen Gesetze bilden die Grundlage der alltäglichen Arbeit und für das Safeguarding-Konzept. Diese Regeln werden mit Leben gefüllt und angewandt.			
4.	Die Bildungsprogramme von Masifunde sind partizipativ gestaltet und sorgen für die Verwirklichung der Rechte der Kinder/Jugendlichen/vulnerablen Personen.			
5.	Masifunde macht deutlich, dass alle Kinder/Jugendliche/vulnerable Personen das gleiche Recht auf Schutz haben.			
6.	Die Mitarbeitenden begegnen allen Kindern/Jugendlichen/vulnerablen Personen respektvoll und nutzen keinerlei Formen der Gewalt (physische, sexuelle aber auch psychische/emotionale, gewalttätige Sprache.)			

2. Konzepte und Verfahren zum Thema Schutzkonzepte				
1.	Masifunde hat ein schriftlich festgehaltenes Konzept zum Schutz von Kindern/Jugendlichen/anderen vulnerablen Personen oder hat klare Vorkehrungen getroffen, um Gewalt gegen Kinder/Jugendliche/vulnerable Personen zu verhindern.			
2.	Der Vorstand von Masifunde hat das Konzept verabschiedet und unterstützt dessen Umsetzung.			
3.	Alle Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich) haben das Konzept zum Schutz von Kindern/Jugendlichen/weiteren			

	vulnerablen Personen gelesen und per Unterschrift bestätigt, die Regeln einzuhalten und zu beachten.			
4.	Im Schutzkonzept sind Präventionsmaßnahmen und -projekte verankert.			
5.	Das Konzept ist in einer einfachen, barrierefreien und altersangemessenen Sprache geschrieben bzw. dargestellt, publiziert und verbreitet, sodass es allen vulnerablen Gruppen – insbesondere Kindern und Jugendlichen – zugänglich und für sie lesbar ist.			
6.	Es gibt eine (oder mehrere) Person(en) bei Masifunde, die sich dem Thema Safeguarding in der Einrichtung annimmt (annehmen) und Ansprechpartner:innen für Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche/weiteren vulnerablen Personen ist (sind).			

3. Personalauswahl und -entwicklung				
1.	Es gibt Verfahren zur Einstellung neuer Mitarbeitenden und zur Beurteilung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung für die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/vulnerablen Gruppen.			
2.	Der Arbeitsvertrag beinhaltet eine detaillierte Beschreibung von Masifunde hinsichtlich ihres Standpunktes zum Kinderschutz. Damit verknüpft ist auch die verbindliche Unterzeichnung des Konzepts zum Schutz vor Gewalt und die entsprechenden Verhaltensrichtlinien.			
3.	Alle Mitarbeitenden und Funktionsträger:innen legen ein polizeiliches Führungszeugnis vor, der regelmäßig aktualisiert wird.			
4.	Es gibt regelmäßige Besprechungen wie Teamsitzungen, kollegiale Fallbesprechungen und Mitarbeitendengespräche oder ähnliches, in denen Unsicherheiten und Sorgen angesprochen werden können, um so gemeinsame Lösungen für Schutzmaßnahmen zu finden.			
5.	Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche werden bei Vertragsantritt bzw. Engagementbeginn (z.B. Pat:innen) zum Thema Safeguarding sensibilisiert oder geschult. Dazu gehört auch eine Einführung in das Konzept zum Schutz vor Gewalt und in die Verfahren von Masifunde zum Schutzkonzept.			
6.	Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Thema Gewalt gegen Kinder/Jugendliche/weitere vulnerable Personen und Safeguarding geschult.			

4. Verhaltensrichtlinien und Umsetzung				
1.	Es gibt schriftliche Verhaltensrichtlinien, die festlegen, welche Verhaltensweisen gegenüber Kindern/Jugendlichen/weiteren vulnerablen Personen akzeptiert werden und welche eine Grenzverletzung darstellen. Dazu gehören auch der Gebrauch von Medien, Bildaufnahmen, die Nutzung sozialer Netzwerke sowie die Sprache.			
2.	Die Konsequenzen einer Verletzung der Verhaltensrichtlinien sind klar benannt und je nach Schwere mit arbeits- /engagements- oder strafrechtlichen Maßnahmen verbunden.			
3.	Es gibt klar definierte Richtlinien, Abläufe und Strukturen, was im konkreten Verdachtsfall zu tun ist. Es ist festgelegt, wer wann wie einbezogen und benachrichtigt wird.			
4.	Es gibt öffentlich bekannte Wege, wie Mitarbeitende von Misständen Besorgnisse über inakzeptables Verhalten anderer Mitarbeitenden u.a. vertraulich vorbringen können.			
5.	Die Verhaltensrichtlinien werden von allen akzeptiert und im Alltag umgesetzt.			
6.	Mitarbeitende und Leitung haben die Verhaltensrichtlinien gemeinsam erarbeitet.			

5. Partizipation und Vernetzung				
1.	Die Kinder/Jugendlichen/weiteren vulnerablen Personen kennen ihre Rechte und werden darin unterstützt, sich selbst zu schützen. Dazu gehören eine alters- und zielgruppenspezifische, angemessene Vermittlung der Rechte und entsprechende Maßnahmen.			
2.	Kinder/Jugendliche/weitere vulnerable Personen werden in die Vorgänge, Strukturen und Entscheidungen der Einrichtung eingebunden. Konzepte zum Schutz vor Gewalt und Verhaltensregeln werden partizipativ erarbeitet und die Aspekte der Kinder/Jugendlichen/weiteren vulnerablen Personen beachtet.			
3.	Es gibt alters- und zielgruppengerechte Beschwerdewege für die Kinder/Jugendliche/weiteren vulnerablen Personen der Organisation.			

4.	Kontaktinformationen zu lokalen Beratungsstellen, sicheren Unterkünften, staatlichen Behörden und medizinischer Notfallhilfe sind leicht verfügbar, auch in alters- und zielgruppengerechter Form für Kinder/Jugendliche/weitere vulnerable Personen.			
5.	Es besteht Kontakt zwischen den zuständigen Mitarbeitenden von Masifunde und den relevanten Safeguarding-Akteuren (Beratungsstellen, Jugendamt, Behindertenrat etc. ...) der Stadt/Region.			
6.	Mitarbeitende mit spezieller Verantwortung für die Sicherheit von Kindern/Jugendlichen/weiteren vulnerablen Personen haben Zugang zu spezifischer Beratung, Unterstützung und Information.			

6. Überwachung und Überprüfung				
1.	Es wurden organisationsinterne Vorkehrungen getroffen, um die Befolgung der festgelegten Safeguarding-Maßnahmen zu überwachen.			
2.	Es werden Schritte unternommen, um Kinder/Jugendliche (und Eltern) / weitere vulnerable Personen regelmäßig über das Schutzkonzept und -Maßnahmen zu informieren und zu befragen.			
3.	Das Schutzkonzept wird auf die spezifischen Gegebenheiten und Strukturen von Masifunde angepasst.			
4.	Alle Vorfälle, Verdachtsfälle und Beschwerden werden dokumentiert und überprüft.			
5.	Konzepte und Prozesse werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Dies sollte spätestens alle 5 Jahre geschehen, in jedem Fall aber bei einem Fall von Gewalt bei Masifunde.			
6.	Bei einer Überprüfung von Schutzkonzepten und -Prozessen werden immer auch Kinder/Jugendliche/weitere vulnerable Personen und Eltern/Betreuende mit einbezogen.			

Wenn Sie den Fragebogen zur Selbstbeurteilung ihrer Organisation ausgefüllt haben, übertragen Sie bitte Ihre Antworten in das folgende Diagramm. Nehmen Sie dazu grüne, gelbe und rote Stifte oder schraffieren Sie mit unterschiedlichen Mustern. Sie erhalten anschließend eine graphische Darstellung, die zeigt, wo sich Stärken in Ihrer Organisation/Institution/Schule beim Thema Schutzkonzept befinden und wo Handlungs- oder Nachholbedarf besteht.

Bitte beachten Sie, dass diese Übung nicht so zu verstehen ist, als gäbe es eine Steigerung von Aussage 1 zu Aussage 6. Die Fragen dienen zur Risikoanalyse, d.h. lediglich der Aufdeckung bestehender Lücken. Beginnen Sie mit Aussage 1 am äußeren Rand des Netzes, sodass Aussage 6 mittig liegt.

Konzepte und Verfahren
zum Safeguarding/
Schutzkonzept

Schutzmaßnahmen
in der Institution
(DC)

Aussage 1

Aussage 2

Aussage 3

Aussage 4

Aussage 5

Aussage 6

Personalauswahl
und -entwicklung

Überwachung und
Überprüfung

Verhaltensrichtlinien
und Umsetzung

Partizipation
und
Vernetzung

